

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 30/2025

24. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Gewährung von Abzugsbeträgen vom Ist-Aufkommen der Grundsteuern 2024 bei der Feststellung der Steuerkraftmesszahlen 2026 bis 2029 im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs (VwV Grundsteuerabzugsbetrag 2024) Az.: 23-FV 6000/38/23-2025/40114 vom 10. Juli 2025 758

Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über Technische Baubestimmungen vom 8. Juli 2025 764

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für das Bauvorhaben „Striegistalradweg Schlegel – Niederstriegis, 2.2 – 6. Bauabschnitt“ vom 12. Juni 2025 ... 768

Prüfungsordnung der Landesdirektion Sachsen für die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement (POKfB) vom 4. Juli 2025 770

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für das Verkehrsbauvorhaben „S 178 Hang- und Felssicherung am Hirschberg bei Schlottwitz“ vom 8. Juli 2025 780

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Görlitz über die Genehmigung der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße vom 3. Juni 2025 vom 7. Juli 2025 782

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße 783

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über den Erörterungstermin und über die Ersetzung von individuellen Benachrichtigungen über diesen Termin im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Kies Pirnaer Elbebogen“ auf den Gemarkungen Pratzschwitz und Birkwitz der Stadt Pirna, Landkreis Sächsische Schweiz Osterzgebirge und den Gemarkungen Pillnitz und Oberpoyritz der Stadt Dresden vom 8. Juli 2025 785

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Grubenwassergeothermie Tiefer Elbstolln“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 10. Juli 2025 787

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Gewährung von Abzugsbeträgen vom Ist-Aufkommen der Grundsteuern 2024 bei der Feststellung der Steuerkraftmesszahlen 2026 bis 2029 im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs (VwV Grundsteuerabzugsbetrag 2024)

Az.: 23-FV 6000/38/23-2025/40114

Vom 10. Juli 2025

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen erlässt auf Grund von § 32 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2021 (SächsGVBl. S. 487), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 296) geändert worden ist, im Benehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern und nach Anhörung des Beirates für den kommunalen Finanzausgleich gemäß §§ 32, 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes, folgende Regelungen zur Gewährung von Abzugsbeträgen vom Ist-Aufkommen der Grundsteuern 2024 bei der Feststellung der Steuerkraftmesszahlen 2026 bis 2029 nach §§ 8 Absatz 3a Satz 2, 10 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes:

I. Regelungsgehalt

Gemäß der in Folge des Grundsteuer-Reformgesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I 2019 S. 1794) vom Sächsischen Landtag beschlossenen Übergangsregelung in §§ 8 Absatz 3a Satz 1 Nummer 2, 10 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes ist bei der Berechnung der Grundbeträge für die Grundsteuern in den Jahren 2026 bis 2029 deren Ist-Aufkommen des Jahres 2024 in jeweils unterschiedlichen Anteilen zugrunde zu legen. Nach §§ 8 Absatz 3a Satz 2, 10 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes kann von diesem Ist-Aufkommen ein Abzugsbetrag gewährt werden.

1. Kreisangehörigen Gemeinden und Kreisfreien Städten als grundsteuerhebeberechtigten Körperschaften können bei der Feststellung der Steuerkraftmesszahlen 2026 bis 2029 auf Antrag Abzugsbeträge vom Ist-Aufkommen der Grundsteuern des Jahres 2024 gewährt werden. Diese Abzugsbeträge werden bei der Feststellung der Steuerkraftmesszahlen in den gemäß § 8 Absatz 3a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes jeweils bestimmten Anteilen wirksam.
2. Voraussetzung einer Gewährung von Abzugsbeträgen ist ein aufgrund von Steuernachzahlungen für frühere Jahre erheblich erhöhtes Ist-Aufkommen der Grundsteuer A oder der Grundsteuer B im Jahr 2024. Dazu zählen auch Nachzahlungen aufgrund von interkommunalen Vereinbarungen zum Grundsteuerausgleich.
3. Das Ist-Aufkommen der Grundsteuer A im Jahr 2024 ist erheblich erhöht, wenn es aufgrund von Steuernachzahlungen für frühere Jahre das 1,8-fache des Aufkommens jeweils beider Vorjahre des Jahres 2024 übersteigt.

lungen für frühere Jahre das 1,8-fache des Aufkommens jeweils beider Vorjahre des Jahres 2024 übersteigt.

4. Das Ist-Aufkommen der Grundsteuer B im Jahr 2024 ist erheblich erhöht, wenn es aufgrund von Steuernachzahlungen für frühere Jahre das 1,2-fache des Aufkommens jeweils beider Vorjahre des Jahres 2024 übersteigt.
5. Steuernachzahlungen für frühere Jahre, die im Jahr 2024 vor Beginn des dritten Quartals kassenstatistisch gebucht wurden, können bei der Feststellung der Steuerkraftmesszahlen 2026 bis 2029 als Abzugsbeträge berücksichtigt werden. Später im Jahr 2024 kassenstatistisch gebuchte Nachzahlungen können bei der Feststellung der Steuerkraftmesszahlen 2027 bis 2029 als Abzugsbeträge berücksichtigt werden.

II. Verfahren

1. Anträge auf Gewährung von Abzugsbeträgen sind bis spätestens 30. November eines Jahres für das Folgejahr bei der Landesdirektion Sachsen zu stellen. Die Antragstellung erfolgt einmalig, mit Wirkung für alle Folgejahre bis einschließlich 2029. Eine rückwirkende Gewährung von Abzugsbeträgen ist ausgeschlossen.
2. Die Antragstellung erfolgt in elektronischer Form (E-Mail) anhand des vorgesehenen Formulars (Anlage) und aufgrund der vom Statistischen Landesamt veröffentlichten vierteljährlichen Kassenergebnisse der Gemeinden. Die Höhe der im Jahr 2024 für frühere Jahre nachgezahlten Steuerbeträge ist dabei anhand geeigneter Unterlagen unter Wahrung des Steuergeheimnisses nachzuweisen (elektronische Kopien mit Schwärzungen).
3. Die Landesdirektion Sachsen bringt die Anträge unverzüglich dem Staatsministerium der Finanzen zur Kenntnis.
4. Die Landesdirektion Sachsen prüft die Antragsunterlagen unverzüglich und legt dem Staatsministerium der Finanzen einen Entscheidungsvorschlag zur Zustimmung gemäß § 31 Absatz 1 Satz 6 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes vor.
5. Das Staatsministerium der Finanzen entscheidet unverzüglich über die Zustimmung zum Entscheidungsvorschlag und informiert die Landesdirektion Sachsen und das Statistische Landesamt über die Entscheidung.

6. Die Landesdirektion Sachsen erlässt gemäß § 31 Absatz 1 Satz 4 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes entsprechend der Entscheidung einen Bewilligungsbescheid oder Ablehnungsbescheid zum Antrag.
7. Das Statistische Landesamt berücksichtigt die Entscheidung zum Antrag bei der Berechnung der Steuerkraftmesszahlen gemäß dem Sächsischen Finanzausgleichsgesetz.

III.
Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 10. Juli 2025

Der Staatsminister der Finanzen
Christian Piwarz

Anlage
(zu VwV Grundsteuerabzugsbetrag 2024)

Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

☒ Zutreffendes bitte ankreuzen

Antrag
zur Gewährung von Abzugsbeträgen
vom Ist-Aufkommen der Grundsteuern 2024
bei der Feststellung der Steuerkraftmesszahlen 2026 bis 2029
im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs
gemäß §§ 8 Absatz 3a Satz 2, 10 Absatz 2 Satz 1 SächsFAG

I. Antragsteller

Name der Gemeinde und Gemeindeschlüssel
Anschrift
Kontaktdaten des fachlich zuständigen Ansprechpartners

II. Betroffene Grundsteuerart (Mehrfachauswahl möglich)

- ☐ Grundsteuer A (siehe Ziffer III)
- ☐ Grundsteuer B (siehe Ziffer IV)

III. Grundsteuer A**einschließlich Anteil Grundsteuerausgleich, der dem Ausgleich der Grundsteuer A dient**

1.	Einzahlungen gemäß der vom Statistischen Landesamt veröffentlichten vierteljährlichen Kassenergebnisse der Gemeinden (Gesamtjahr, in Euro)		
a)	Konto 6011 (Grundsteuer A)	2022	
		2023	
		2024	
b)	Konto 62911 (Einzahlungen aus Grundsteuerausgleich) Achtung: hier nur Anteil Grundsteuer A	2022	
		2023	
		2024	
c)	Summe aus a) und b)	2022	
		2023	
		2024	
2.	Summe der Einzahlungen des Gesamtjahres <u>2024</u> jeweils im Verhältnis (in Prozent) ...		
a)	... zur Summe der Einzahlungen des Gesamtjahres folgender beider Bezugsjahre:	2022	%
b)		2023	%
3.	Erheblichkeitsschwelle 2024 für <u>beide</u> Bezugsjahre erreicht (Nr. 2 Buchst. a und b jeweils <u>>180,0 %</u>)?		☐ ja (weiter mit Nr. 4) ☐ nein
4.	<u>Nachweisliche</u> Höhe der Steuernachzahlungen für frühere Jahre (in Euro)		
a)	kassenstatistische Buchung im 1. und 2. Quartal 2024		
b)	kassenstatistische Buchung im 3. und 4. Quartal 2024		
5.	Mithin mögliche Abzugsbeträge (in Euro)		
a)	(Nr. 4 Buchst. a)	2026	
b)	(Nr. 4 Buchst. a + Nr. 4 Buchst. b)	2027	
c)	(Nr. 4 Buchst. a + Nr. 4 Buchst. b)	2028	
d)	(Nr. 4 Buchst. a + Nr. 4 Buchst. b)	2029	
Hinweis: Die Abzugsbeträge vom Ist-Aufkommen der Grundsteuern des Jahres 2024 werden bei der Feststellung der Steuerkraftmesszahlen 2026 bis 2029 in den gemäß § 8 Abs. 3a Satz 1 Nr. 2 Buchst. a-c SächsFAG jeweils bestimmten <u>Anteilen</u> wirksam. Unter Nr. 5 Buchst. a-d sind die beantragten Abzugsbeträge ungekürzt anzugeben.			

IV. Grundsteuer B**einschließlich Anteil Grundsteuerausgleich, der dem Ausgleich der Grundsteuer B dient**

1.	Einzahlungen gemäß der vom Statistischen Landesamt veröffentlichten vierteljährlichen Kassenergebnisse der Gemeinden (Gesamtjahr, in Euro)		
a)	Konto 6012 (Grundsteuer B)	2022	
		2023	
		2024	
b)	Konto 62911 (Einzahlungen aus Grundsteuerausgleich) Achtung: hier nur Anteil Grundsteuer B	2022	
		2023	
		2024	
c)	Summe aus a) und b)	2022	
		2023	
		2024	
2.	Summe der Einzahlungen des Gesamtjahres <u>2024</u> jeweils im Verhältnis (in Prozent) ...		
a)	... zur Summe der Einzahlungen des Gesamtjahres folgender beider Bezugsjahre:	2022	%
b)		2023	%
3.	Erheblichkeitsschwelle 2024 für <u>beide</u> Bezugsjahre erreicht (Nr. 2 Buchst. a und b jeweils <u>>120,0 %</u>)?		☐ ja (weiter mit Nr. 4) ☐ nein
4.	<u>Nachweisliche</u> Höhe der Steuernachzahlungen für frühere Jahre (in Euro)		
a)	kassenstatistische Buchung im 1. und 2. Quartal 2024		
b)	kassenstatistische Buchung im 3. und 4. Quartal 2024		
5.	Mithin mögliche Abzugsbeträge (in Euro)		
a)	(Nr. 4 Buchst. a)	2026	
b)	(Nr. 4 Buchst. a + Nr. 4 Buchst. b)	2027	
c)	(Nr. 4 Buchst. a + Nr. 4 Buchst. b)	2028	
d)	(Nr. 4 Buchst. a + Nr. 4 Buchst. b)	2029	
Hinweis: Die Abzugsbeträge vom Ist-Aufkommen der Grundsteuern des Jahres 2024 werden bei der Feststellung der Steuerkraftmesszahlen 2026 bis 2029 in den gemäß § 8 Abs. 3a Satz 1 Nr. 2 Buchst. a-c SächsFAG jeweils bestimmten <u>Anteilen</u> wirksam. Unter Nr. 5 Buchst. a-d sind die beantragten Abzugsbeträge ungekürzt anzugeben.			

V. Beantragung

Als Abzugsbeträge werden die Beträge beantragt, die sich gemäß den Regelungen der Verwaltungsvorschrift bei Ziffer III Nummer 5 Buchstabe a bis d (Grundsteuer A) und bei Ziffer IV Nummer 5 Buchstabe a bis d (Grundsteuer B) der Anlage zur Verwaltungsvorschrift rechnerisch ergeben:

☐ ja

☐ nein

Falls Auswahl „nein“, sind die notwendigen Erläuterungen und Begründungen auf separaten Dokumenten beizufügen.

VI. Erklärung des Antragstellers

Die in diesem Antrag (einschließlich aller beigebrachten Unterlagen) gemachten Angaben sind vollständig und richtig.

Ort, Datum, Siegel, Unterschrift

Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über Technische Baubestimmungen

Vom 8. Juli 2025

I. Änderung der Verwaltungsvorschrift

Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über Technische Baubestimmungen vom 24. Juli 2024 (SächsABl. S. 939) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird durch folgende Bezeichnung ersetzt:
„Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur
und Landesentwicklung
über Technische Baubestimmungen
(VwV TB Sachsen)“
2. Ziffer I Nummer 1 wird durch folgende Ziffer I Nummer 1 ersetzt:
„1. **Übernahme der Technischen Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik**
Die vom Deutschen Institut für Bautechnik nach § 85a Absatz 5 Satz 1 der Musterbauordnung in der Fassung vom November 2002, die zuletzt durch den Beschluss der Bauministerkonferenz vom 23. November 2023 geändert worden ist, in Form einer amtlichen Mitteilung im Internet unter der Adresse „www.dibt.de“ als Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen 2025/1 bekannt gemachten Technischen Baubestimmungen werden als Technische Baubestimmungen nach § 88a Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, übernommen, soweit in dieser Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt ist.“
3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer III wird Nummer 2 durch folgende Nummer 2 ersetzt:
„2. Abschnitt A 2.1.15.5 wird durch folgenden Abschnitt A 2.1.15.5 ersetzt:
A 2.1.15.5 Feuerwehraufzüge
Feuerwehraufzüge dienen bei baulichen Anlagen der Unterstützung wirksamer Löscharbeiten. Feuerwehraufzüge sollen im Brandfall durch die Feuerwehr nutzbar bleiben.“

Für Hochhäuser ergeben sich die einschlägigen bauordnungsrechtlichen Anforderungen an Feuerwehraufzüge, die Fahrschächte von Feuerwehraufzügen und deren Vorräume aus Abschnitt 6.1 und für Hochhäuser mit nicht mehr als 60 m Höhe aus Abschnitt 8.4 der Richtlinie über die bauaufsichtliche Behandlung von Hochhäusern (Ifd. Nr. A 2.2.2.7).

Die Fahrschächte von Feuerwehraufzügen in Verbindung mit Fahrschachttüren gemäß A 2.1.13 müssen im Brandfall ausreichend lang sicher benutzbar bleiben. In den Fahrschächten dürfen nur die für den Betrieb des Feuerwehraufzugs notwendigen technischen Anlagen und Einrichtungen angeordnet sein. Für Feuerwehraufzüge müssen selbsttätige Branderkennungseinrichtungen vorhanden sein, damit diese so gesteuert werden können, dass im Brandfall die Aufzüge außerhalb des Brandbereiches außer Betrieb gehen (Brandfallsteuerung) und danach nur durch die Feuerwehr wieder in Betrieb genommen und genutzt (Feuerwehrschtaltung) werden können.

Die Nutzung zur Personen- und Lastenbeförderung ist allgemein zulässig, soweit ein Brandfall nicht vorliegt.

Feuerwehraufzüge müssen auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung ausreichend lang mit Strom versorgt werden und funktionsfähig bleiben (Sicherheitsstromversorgung).

Für die Funktion von Feuerwehraufzügen notwendige elektrische Leitungsanlagen müssen so beschaffen oder durch Bauteile abgetrennt sein, dass die Anlagen im Brandfall ausreichend lang funktionsfähig bleiben.

Alle notwendigen Angaben sind im Brandschutznachweis darzustellen.“

b) Ziffer IV wird durch folgende Ziffer IV ersetzt:

„IV. Teil A 2.2 wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

Lfd. Nr.	Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung nach § 88a Absatz 2 SächsBO	Technische Regeln/ Ausgabe	Weitere Maßgaben nach § 88a Absatz 2 SächsBO
1	2	3	4
A 2.2.1 Planung, Bemessung und Ausführung			
A 2.2.1.1	Flächen für die Feuerwehr	Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr: Fassung Februar 2007, die zuletzt durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009 geändert wurde ¹	Anlage A 2.2.1.1/1
A 2.2.1.2	Bauprodukte und Bauarten	Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten: 2024-11 ¹ (siehe Anhang 4)	
A 2.2.1.3	Klassifizierte Baustoffe und Bauteile, Ausführungsregeln	DIN 4102-4: 2016-05	Anlage A 2.2.1.3/1
A 2.2.1.4	Hochfeuerhemmende Bauteile nach § 26 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 SächsBO in Holzbauweise, abweichend hochfeuerhemmende und abweichend feuerbeständige Bauteile im Sinne von § 26 Absatz 3 SächsBO in Holztafelbauweise und in Massivholzbauweise, Außenwandbekleidungen aus Holz und Holzwerkstoffen nach § 28 Absatz 6 Satz 1 SächsBO	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise M-HolzBauRL:2024-09 ¹	Anlage A 2.2.1.4/1
A 2.2.1.5	„WDVS mit EPS, Sockelbrandprüfverfahren“ gestrichen in der VwV TB 2025/1		
A 2.2.1.6	Hinterlüftete Außenwandbekleidungen	Hinterlüftete Außenwandbekleidungen: 2024-05 (siehe Anhang 6)	
A 2.2.1.7	„Feststellanlagen“ gestrichen in der VwV TB 2019/1		
A 2.2.1.8	Leitungsanlagen ²	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagenrichtlinie – MLAR): Fassung vom 10.2.2015, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 3.9.2020	
A 2.2.1.9	Systemböden	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (Muster-Systembödenrichtlinie – MSysBöR): 2005-09	
A 2.2.1.10	Elektrische Betriebsräume	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (SächsEltBauR) ³	
A 2.2.1.11	Lüftungsanlagen ²	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie – MLüAR): Fassung vom 29.9.2005, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht am 3.9.2020	
A 2.2.1.12	Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeversorgung, Brennstoffversorgung	Sächsische Feuerungsverordnung (SächsFeuVO) ³	
A 2.2.1.13	„Löschwasser-Rückhalteanlagen“ gestrichen in der VwV TB 2019/1		

Lfd. Nr.	Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung nach § 88a Absatz 2 SächsBO	Technische Regeln/ Ausgabe	Weitere Maßgaben nach § 88a Absatz 2 SächsBO
1	2	3	4
A 2.2.1.14	Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff	Muster-Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (Muster-Kunststofflagerrichtlinie – MKRL): 1996-06 ¹	
A 2.2.1.15	Industriebau	Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebaurichtlinie – MIndBauRL): 2019-05 ¹	
A 2.2.1.16	Technische Gebäudeausrüstung ²	Technische Regel Technische Gebäudeausrüstung (TR TGA): 2024-11 (siehe Anhang 14)	
A 2.2.1.17	Normalentflammbare Verglasungen	Verwendung von normalentflammbaren Verglasungen in Außenwänden, ausgenommen Außenwandkonstruktionen mit geschossübergreifenden Hohl- oder Lufträumen und Fassaden: 2022-07 ¹ (siehe Anhang 18)	
A 2.2.2 Garagen und Sonderbauten			
A 2.2.2.1	Garagen ²	Sächsische Garagen- und Stellplatzverordnung (SächsGarStellplVO) ³	Anlage A 2.2.2.1/1 gilt nicht
A 2.2.2.2	Beherbergungsstätten ²	Sächsische Beherbergungsstättenbaurichtlinie (SächsBeBauR) ³	
A 2.2.2.3	Verkaufsstätten ²	Sächsische Verkaufsstättenbaurichtlinie (SächsVerkBauR) ³	
A 2.2.2.4	Versammlungsstätten ²	Sächsische Versammlungsstättenverordnung (SächsVStättVO) ³	
A 2.2.2.5	Schulen ²	Sächsische Schulbaurichtlinie (SächsSchulBauR) ³	
A 2.2.2.6	Wohnformen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder mit Behinderung ²	nicht besetzt	
A 2.2.2.7	Hochhäuser ²	Sächsische Hochhausbaurichtlinie (SächsHHBauR) ³	
A 2.2.2.8	Industriebau ²	Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebaurichtlinie – MIndBauRL): 2019-05 ¹	

- 1 Für bauordnungsrechtliche Anforderungen in dieser Technischen Baubestimmung ist eine Abweichung nach § 88a Absatz 1 Satz 3 SächsBO ausgeschlossen; eine Abweichung von bauordnungsrechtlichen Anforderungen kommt nur nach § 67 SächsBO in Betracht. § 16a Absatz 2 und § 17 Absatz 1 SächsBO bleiben unberührt.
- 2 Vorschriften zur Erfüllung der anderen Grundanforderungen an bauliche Anlagen sind zu beachten.
- 3 Mit dem Hinweis auf die Vorschrift wird sie nicht als Technische Baubestimmung eingeführt. Der Hinweis ist lediglich erklärend.“

2. In der Anlage A 2.2.1.1/1 wird die Ziffer 2.2 gestrichen.
- c) Ziffer VI wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „DIN V VDE V 0108-100:2010-08“ durch die Angabe „DIN VDE V 0108-100-1:2018-12“ ersetzt.
 - bb) Die Nummern 4, 6 und 7 werden gestrichen.
 - cc) Die Nummer 5 wird zu Nummer 4.
4. Anhang A wird wie folgt geändert:
 - a) In der Bezeichnung wird die Angabe „Stand: Januar 2024“ durch die Angabe „Stand: Januar 2025“ ersetzt.
 - b) In der Tabellenüberschrift wird die Angabe „Gebietsstand Januar 2024“ durch die Angabe „Gebietsstand Januar 2025“ ersetzt.
- c) Die Sparte Landkreis Görlitz wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Görlitz, Stadt“ wird durch die Angabe „Görlitz, Stadt, Hochschulstadt“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „Zittau, Stadt“ wird durch die Angabe „Zittau, Stadt, Hochschulstadt“ ersetzt.
- d) In der Sparte Landkreis Mittelsachsen wird die Angabe „Rochlitz, Stadt“ durch die Angabe „Rochlitz, Stadt, Stadt des Roten Porphyrs“ ersetzt.
5. Anhang B wird wie folgt geändert:
 - a) In der Bezeichnung wird die Angabe „Stand: Januar 2024“ durch die Angabe „Stand: Januar 2025“ ersetzt.
 - b) In der Tabellenüberschrift wird die Angabe „Gebietsstand Januar 2024“ durch die Angabe „Gebietsstand Januar 2025“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 8. Juli 2025

Die Staatsministerin für Infrastruktur und Landesentwicklung
Regina Kraushaar

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für das Bauvorhaben „Striegistalradweg Schlegel – Niederstriegis, 2.2 – 6. Bauabschnitt“

Vom 12. Juni 2025

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 26. Mai 2025 (Gz.: 32-0522/732/15) ist der Plan für das oben genannte Vorhaben gemäß § 39 des Sächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, festgestellt worden.

II.

- Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 Absatz 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.
- Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen während der Dienststunden in der Zeit

**vom 11. August 2025 bis
einschließlich 25. August 2025**

in der **Stadtverwaltung Hainichen**, Zimmer 216 (1. OG), Markt 1 in 09661 Hainichen, während der Dienststunden:

Montag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr

in der **Gemeindeverwaltung Striegistal**, Sitz Etzdorf, im Bürgerbüro, Waldheimer Straße 13 in 09661 Striegistal, während der Dienststunden:

Montag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr

in der **Stadtverwaltung Roßwein**, Bauamt (Zimmer 20), Markt 4 in 04741 Roßwein, während der Dienststunden:

Montag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr

in der **Stadtverwaltung Hartha**, im Bauamt (Zimmer 2.04), Karl-Marx-Straße 32 in 04746 Hartha, während der Dienststunden:

Montag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr

in der **Gemeindeverwaltung Großweitzschen**, im Sekretariat des Bürgermeisters, Untere Straße 4 in 04720 Großweitzschen, während der Dienststunden:

Montag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

- Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).
- Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).
- Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, schriftlich angefordert werden.
- Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Planunterlagen im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im

Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Der festgestellte Plan zu dem Vorhaben „Striegistalradweg Schlegel – Niederstriegis, 2.2 – 6. Bauabschnitt“ umfasst den Neubau eines Geh-/Radweges, der weitestgehend auf der ehemaligen Bahntrasse Roßwein – Hainichen, in den Tälern der Flüsse „Kleine Striegis“ und „Vereinigte Striegis“ verläuft. Die durchgehende Strecke weist eine Gesamtlänge von 11,136 km auf.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen, Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Aus-

kunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder elektronisch Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz erhoben werden. Wird die Klage elektronisch erhoben, gelten die Maßgaben der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim Verwaltungsgericht Chemnitz (Kontaktdaten siehe oben) gestellt werden.

Chemnitz, den 12. Juni 2025

Landesdirektion Sachsen
Hirndorf
Abteilungsleiterin Infrastruktur

Prüfungsordnung der Landesdirektion Sachsen für die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement (POKfB)

Vom 4. Juli 2025

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 24. Juni 2025 erlässt die Landesdirektion Sachsen als zuständige Stelle nach § 47 Absatz 1 Satz 1 und 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 117, 129) folgende Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement:*

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Prüfungsausschuss und Prüferdelegationen

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung des Prüfungsausschusses
- § 2a Prüferdelegationen
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüferdelegationen
- § 7 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt Vorbereitung der Prüfung

- § 8 Prüfungstermine
- § 9 Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen
- § 10 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 12 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 13 Entscheidung über die Zulassung

Dritter Abschnitt Durchführung der Abschlussprüfung

- § 14 Prüfungsgegenstand
- § 15 Gliederung der Prüfung
- § 16 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen und Prüfungsvergünstigungen
- § 17 Prüfungsaufgaben
- § 18 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
- § 19 Nichtöffentlichkeit
- § 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 21 Ausweispflicht und Belehrung
- § 22 Anonymitätsprinzip
- § 23 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 24 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 25 Bewertungsschlüssel
- § 26 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 27 Ergebnismündliche Mitteilung, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen
- § 28 Prüfungszeugnis
- § 29 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt Wiederholungsprüfung

- § 30 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 31 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 32 Prüfungsunterlagen
- § 33 Prüfung von Zusatzqualifikationen
- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Genehmigung

Erster Abschnitt Prüfungsausschuss und Prüferdelegationen

§ 1 Errichtung

(1) Die zuständige Stelle errichtet für die Durchführung der Abschlussprüfungen einen Prüfungsausschuss (§ 39 Absatz 1 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes).

(2) Der Prüfungsausschuss oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes nehmen die Prüfungsleistungen ab.

(3) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen einen gemeinsamen Prüfungsausschuss errichten (§ 39 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes).

§ 2 Zusammensetzung und Berufung des Prüfungsausschusses

(1) 1Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. 2Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes).

(2) 1Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. 2Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der

* Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Prüfungsordnung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

Arbeitnehmer sein (§ 40 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes).

(3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes).

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes).

(5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes).

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Absatz 3 Satz 4 des Berufsbildungsgesetzes).

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Absatz 3 Satz 5 des Berufsbildungsgesetzes).

(8) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreterinnen/Stellvertreter (§ 40 Absatz 2 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes). ²Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

(9) ¹Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe des einzurichtenden Prüfungsausschusses sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. ²Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weiteren Prüfenden berufen wurden (§ 40 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes).

(10) ¹Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. ²Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren festgesetzt wird. ³Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes).

(11) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Absatz 7 des Berufsbildungsgesetzes).

§ 2a Prüferdelegation

(1) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen (§ 42 Absatz 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes).

(2) ¹Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Absatz 2 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes). ²Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreterinnen/Stellvertreter (§ 42 Absatz 2 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes).

(3) ¹Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes berufen worden sind (§ 42 Absatz 2 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes). ²Für die Berufungen gilt § 2 Absatz 3 bis 8 entsprechend. ³Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden (§ 40 Absatz 4 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes).

(4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Absatz 10 gilt entsprechend.

(5) ¹Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu entscheiden. ²Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. ³Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden (§ 42 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes).

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

(1) ¹Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüflinge nicht mitwirken. ²Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

³Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) ¹Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. ²Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. ³Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied

nicht mitwirken. ⁴Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) ¹Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. ²Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Ausbilderinnen/Ausbilder des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) ¹Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. ²Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. ³Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. ⁴Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegationen nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung selber durchführen oder die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) ¹Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. ²Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes).

(2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag (§ 41 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes). Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen ist eine Stimmenenthaltung unzulässig.

(3) Für Prüferdelegationen gilt Absatz 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹In dringlichen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder unter Nutzung elektronischer Kommunikation (§ 42a des Berufsbildungsgesetzes) gefasst werden. ²Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Geschäftsführung

(1) ¹Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle. ²Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) ¹Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. ²Stellver-

tretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. ³Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. ⁴Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend.

(4) ¹Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. ²§ 27 Absatz 1 bleibt unberührt.

(5) ¹Bei Prüferdelegationen sind die Sitzungsprotokolle von allen Mitgliedern zu unterzeichnen. ²§ 27 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 6

Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüferdelegationen

(1) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung bei der Festsetzung der Prüfungstermine,
2. Zulassung der Arbeits- und Hilfsmittel,
3. Erstellung von Prüfungsaufgaben für die Abschlussprüfung und Entscheidung über deren Eignung,
4. Bestimmung der Prüfenden für die Abnahme der Abschlussprüfung,
5. Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussprüfung (§13 Absatz 1 Satz 2),
6. Abnahme und abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen, einschließlich der Ergänzungsgespräche, soweit nicht eine Prüferdelegation nach Absatz 2 Nr. 1 zuständig ist,
7. Entscheidung über das Vorliegen und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen (§ 23), soweit nicht eine Prüferdelegation nach Absatz 2 Nr. 2 zuständig ist,
8. Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für Rücktritt und Nichtteilnahme (§ 24),
9. Beschlüsse über das Gesamtergebnis sowie das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung (§ 26 Absatz 1).

(2) Sofern Prüferdelegationen gebildet werden, haben diese folgende Aufgaben:

1. Abnahme und abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen, einschließlich der Ergänzungsgespräche (§ 2a Absatz 1),
2. Entscheidung über das Vorliegen und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen bei diesen Prüfungsleistungen (§ 23).

(3) Die übrigen Aufgaben werden von der zuständigen Stelle wahrgenommen.

§ 7

Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegationen und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt:
Vorbereitung der Prüfung

§ 8
Prüfungstermine

(1) ¹Die zuständige Stelle bestimmt die Termine des Prüfungsverfahrens. ²Die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefrist sollen mindestens zwei Monate vor Prüfungsbeginn in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

(2) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbe-
reiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 9
**Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung
in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen**

(1) Über die Zulassung der zwei zeitlich auseinanderfallenden Teile der Abschlussprüfung ist jeweils gesondert zu entscheiden (§ 44 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes).

(2) Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 44 Absatz 2 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Berufsbildungsgesetzes),

1. wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungsdauer zurückgelegt hat,
2. wer einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 des Berufsbildungsgesetzes vorgelegt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter zu vertreten haben.

(3) Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 44 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes), wer

1. über die Voraussetzungen in § 43 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes hinaus am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat,
2. auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes von der Ablegung des ersten Teils der Abschlussprüfung befreit ist oder
3. aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen hat. In diesem Fall ist der erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen. § 24 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) ¹Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Absatz 2 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes). ²Der Nachweis der Behinderung ist rechtzeitig unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu erbringen. ³Die zuständige Stelle kann ein amtsärztliches Gutachten verlangen.

§ 10
**Zulassung von Absolventen schulischer
und sonstiger Bildungsgänge**

Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen,

1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
 - a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 - b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
 - c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet (§ 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes),
2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

§ 11
Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes).

(2) ¹Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. ²Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. ³Abweichend von der Mindestzeit nach Satz 1 ist mit einer mindestens vierjährigen berufspraktischen Tätigkeit zuzulassen, wer an einem Vorbereitungslehrgang auf Grundlage eines von der zuständigen Stelle in geeigneter Weise veröffentlichten Lehrplans teilgenommen hat. ⁴Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die Bewerberin/der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. ⁵Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes).

(3) Soldatinnen/Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldatinnen/Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass die Bewerberin/der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes).

§ 12**Zulassung zur Abschlussprüfung**

(1) ¹Der Auszubildende ist mit seiner Zustimmung innerhalb der Anmeldefrist unter Verwendung der von der zuständigen Stelle vorgegebenen Anmeldeformulare vom Auszubildenden gesondert zum Teil 1 und Teil 2 der Abschlussprüfung anzumelden. ²Die erforderlichen Nachweise sind beizufügen.

(2) In den Fällen der §§ 10 und 11 Absatz 2 und 3 ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung von den Prüflingen einzureichen.

(3) Örtlich zuständig für die Zulassung ist die zuständige Stelle, sofern

1. in den Fällen der §§ 9 und 11 Absatz 1 die Ausbildungsstätte,
 2. im Fall des § 10 die auf die Prüfung vorbereitende Bildungsstätte oder der Hauptwohnsitz der Prüflinge,
 3. in den Fällen des § 11 Absatz 2 und 3 die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Hauptwohnsitz
- im Freistaat Sachsen liegt.

(4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

- a) in den Fällen des § 9 Absatz 2
 - ein vorgeschriebener, vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneter Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 des Berufsbildungsgesetzes,
- b) in den Fällen von § 9 Absatz 3 und 4
 - Bescheinigung über die Teilnahme am ersten Teil der Abschlussprüfung,
 - ein vorgeschriebener, vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneter Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 des Berufsbildungsgesetzes,
- c) im Fall des § 11 Absatz 1
 - zusätzlich zu den Unterlagen nach Buchstabe a oder Buchstabe b das letzte Zeugnis oder eine aktuelle Leistungsbeurteilung der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,
- d) in den Fällen des § 10
 - Bescheinigung über die Teilnahme an dem schulischen oder sonstigen Bildungsgang und in den Fällen des § 10 Nummer 1 zusätzlich
 - Bescheinigung über die Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen des schulischen oder sonstigen Bildungsganges,
- e) in den Fällen des § 11 Absatz 2 Satz 1 und 2
 - Tätigkeitsnachweis und gegebenenfalls Nachweis der Dauer der Berufsausbildung in dem oder in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf und gegebenenfalls glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit,
- f) in den Fällen des § 11 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3
 - glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit oder Bescheinigung über den Erwerb der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(5) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.

§ 13**Entscheidung über die Zulassung**

(1) ¹Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die zuständige Stelle. ²Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes).

(2) ¹Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüflingen rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen. ²Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfling schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(3) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

Dritter Abschnitt:**Durchführung der Abschlussprüfung****§ 14****Prüfungsgegenstand**

(1) ¹Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. ²In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. ³Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Büromanagement und zur Kauffrau für Büromanagement (BüroMKFAusbV) vom 25. Februar 2025 (BGBl. I Nr. 62), in der jeweils geltenden Fassung, ist zugrunde zu legen (§ 38 des Berufsbildungsgesetzes).

(2) Die Prüfungssprache ist deutsch.

§ 15**Gliederung der Prüfung**

Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Büromanagement und zur Kauffrau für Büromanagement (BüroMKFAusbV) vom 25. Februar 2025 (BGBl. I Nr. 62), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16**Besondere Verhältnisse behinderter Menschen und Prüfungsvergünstigungen**

(1) ¹Bei der Durchführung der Prüfung soll die zuständige Stelle die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen und entsprechend der Art und Schwere der Behinderung eine angemessene Prüfungsvergünstigung gewähren. ²Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes).

(2) ¹Die Prüfungsrelevanz der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, die auch eine Empfehlung über die als notwendig erachtete Prüfungsvergünstigung enthält. ²Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Prüfungsvergünstigungen erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, so ist ein entsprechender Antrag auf Prüfungsvergünstigung unverzüglich zu stellen. ³Die zuständige Stelle kann ein amtsärztliches Gutachten und die Verwendung besonderer Formulare fordern.

(3) Für Prüflinge, die wegen einer vorübergehenden körperlichen Beeinträchtigung beim Ablegen der Prüfungsleistung erheblich beschränkt sind, gilt Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 17 Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf Grundlage der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Büromanagement und zur Kauffrau für Büromanagement vom 25. Februar 2025 (BGBl. I Nr. 62), in der jeweils gelten den Fassung, die Prüfungsaufgaben.

(2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Absatz 2 zusammengesetzt sind, und die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat.

(3) Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 18 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen

(1) ¹Sind Aufgaben schriftlich zu bearbeiten, kann die zuständige Stelle bestimmen, dass diese ganz oder in Teilen in digitaler Form an einem festgelegten Prüfungsort unter Aufsicht durchgeführt werden. ²Vor der Entscheidung ist der Berufsbildungsausschuss nach § 79 des Berufsbildungsgesetzes einzubeziehen. ³Der Prüfungsausschuss ist rechtzeitig zu informieren.

(2) ¹Die digitale Durchführung der Prüfung erfolgt unter folgenden Maßgaben:

1. die zuständige Stelle hat die erforderlichen digitalen Endgeräte mit der erforderlichen digitalen Ausstattung (digitales Prüfungssystem) zur Verfügung zu stellen;
2. Prüflingen und den Prüfenden ist vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem digitalen Prüfungssystem vertraut zu machen;
3. während der Abnahme der Prüfungsleistung hat eine für das digitale Prüfungssystem technisch sachkundige Person zur Verfügung zu stehen;
4. bei nicht durch den Prüfling zu vertretenden technischen Störungen ist der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Zeitverlängerung auszugleichen;
5. es ist sicherzustellen, dass nach dem jeweiligen Stand der Technik die von den Prüflingen und den Prüfenden eingegebenen Daten diesen stets eindeutig und innerhalb der Aufbewahrungsfrist nach § 37 dauerhaft zugeordnet werden können. Die Unveränderbarkeit der abschließend übermittelten Daten durch die Prüflinge und die Prüfenden ist sicherzustellen.

²Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten sind einzuhalten.

§ 19 Nichtöffentlichkeit

¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Vertreterinnen/Vertreter der obersten Bundes- oder Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein.

³Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. ⁴An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

§ 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 26 Absatz 3 und 4 durchgeführt.

(2) ¹Die zuständige Stelle regelt die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden. ²Die Aufsichtsführung ist gegenüber den Prüflingen weisungsbefugt.

(3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 21 Ausweispflicht und Belehrung

¹Die Prüflinge haben sich über ihre Person durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises sowie des Zulassungsbescheides auszuweisen. ²Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 22 Anonymitätsprinzip

(1) ¹Die Prüflinge erhalten von der zuständigen Stelle mit der Zulassung eine Prüfungsnummer. ²Die Plätze im Prüfungsraum sind entsprechend zu nummerieren.

(2) Die angefertigten Prüfungsarbeiten dürfen mit Ausnahme der Prüfungsnummer keine Hinweise auf die Identität des Prüflings enthalten.

(3) Die Anonymität der Prüflinge ist erst nach der endgültigen Bewertung sämtlicher Prüfungsarbeiten aufzuheben.

§ 23 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Arbeits- und Hilfsmittel, unzulässiger Hilfe Dritter oder Einwirken auf mit Prüfungsangelegenheiten beauftragten Personen zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) ¹Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. ²Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) ¹Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. ²In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. ³Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) ¹Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, kann die betroffene Prüfungsleistung innerhalb von fünf Jahren nachträglich mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet und das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung entsprechend berichtigt werden. ²In schweren Fällen ist die Abschlussprüfung für nicht bestanden zu erklären. ³Ein bereits erteiltes Zeugnis ist einzuziehen und ungültig zu machen.

(5) ¹Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. ²Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder von den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. ³Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. ⁴Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(6) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 5 ist der Prüfling zu hören.

(7) Wird eine Prüfungsarbeit trotz Aufforderung nicht unverzüglich abgegeben, ist sie mit der Note „ungenügend“ (= 0 Punkte) zu bewerten.

(8) Bei Verstößen gegen das Anonymitätsprinzip (§ 22) kann die betroffene Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet werden.

(9) Werden nach Ausbildungsordnung anzufertigende Prüfungsleistungen nicht fristgerecht eingereicht, gilt § 24 Absatz 2 und 3.

§ 24 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) ¹Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung bis eine Woche vor Beginn der Abschlussprüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²In diesem Fall gilt die Abschlussprüfung als nicht abgelegt.

(2) Erfolgt der Rücktritt nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 oder versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Abschlussprüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.

(3) ¹Im Fall von Absatz 2 gilt die Prüfung als nicht abgelegt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. ²Bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen werden anerkannt, wenn sie vollständig abgeschlossen sind. ³Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden. ⁴Das Prüfungsverfahren wird zum nächsten Prüfungstermin fortgesetzt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten jeweils für Teil 1 und Teil 2 der Abschlussprüfung.

(5) ¹Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. ²Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

(6) ¹Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die zuständige Stelle. ²Hält sie einen wichtigen Grund für nicht gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 25 Bewertungsschlüssel

¹Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	Eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	Eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	Eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

²Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 26

Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über
 1. die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
 2. das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung sowie,
 3. das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

²Die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Büromanagement und zur Kauffrau für Büromanagement vom 25. Februar 2025 (BGBl. I Nr. 62), in der jeweils geltenden Fassung. ³Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 27 Absatz 1. ⁴Dem jeweiligen Prüfungsausschuss sind zum Zweck der abschließenden Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) ¹Werden in einem Prüfungsbereich als schriftlich zu bearbeitende Aufgaben ausschließlich Antwort-Wahl-Aufgaben im Sinne des § 42 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes eingesetzt, so ist eine mindestens „ausreichende“ Prüfungsleistung erbracht, wenn das vom Prüfling erzielte Ergebnis mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte beträgt (absolute Bestehensgrenze) oder wenn bei einer Prüfung mit mindestens 100 Prüflingen mit gleichem Aufgabensatz die vom Prüfling erzielte Punktzahl die durchschnittliche Punktzahl aller erstmals an dieser Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 10 Prozent in den schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben dieses Prüfungsbereichs unterschreitet (relative Bestehensgrenze). ²Die relative Bestehensgrenze findet nur dann Anwendung, wenn der Prüfling mindestens 45 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte in den schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben dieses Prüfungsbereichs erreicht hat.

(3) ¹Nach § 47 Absatz 2 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ²Die

Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen. ³Auf die Änderung der Bewertung abzielende Hinweise von dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation sind an die zuständige Stelle innerhalb einer von ihr gesetzten Frist zu richten. Das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium entscheidet über das weitere Vorgehen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. ²Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. ³Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation (§ 42 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes).

(5) ¹Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. ²Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes). ³Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. ⁴Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 27

Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) ¹Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der zuständigen Stelle genehmigten Formularen zu fertigen. ²Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses beziehungsweise der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) vorzulegen.

(2) ¹Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. ²Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. ³Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.

(3) ¹Das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung ist dem Prüfling schriftlich oder elektronisch mitzuteilen (§ 37 Absatz 2 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes). ²Der erste Teil der Abschlussprüfung ist nicht eigenständig wiederholbar (§ 37 Absatz 1 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes).

(4) Dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt (§§ 37 Absatz 2 Satz 2 und 48 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes).

§ 28 Prüfungszeugnis

(1) ¹Über die Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes). ²Der von der zuständigen Stelle vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.

- (2) ¹Das Prüfungszeugnis enthält
- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes“,
 - die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
 - die Bezeichnung des Ausbildungsberufs mit Fachrichtung oder prüfungsrelevantem Schwerpunkt; weitere in der Ausbildungsordnung ausgewiesene prüfungsrelevante Differenzierungen können aufgeführt werden,
 - die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note), soweit ein solches in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist,
 - das Datum des Bestehens der Prüfung (Datum des Beschlusses des Gesamtergebnisses der Prüfung)
 - die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel.

²Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Einordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(3) ¹Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. ²Auf Antrag des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. ³Der Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen (§ 37 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes).

§ 29 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) ¹Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. ²Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 30 Absatz 2 bis 3). ³Die von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 30 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 30 Wiederholungsprüfung

(1) ¹Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes). ²Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) ¹Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 24 Absatz 3 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von 2 Jahren gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an zur Wiederholungsprüfung anmeldet. ²Die Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 24 Absatz 3 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 8) wiederholt werden.

Sechster Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 31 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

§ 32 Prüfungsunterlagen

¹Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. ²Die zuständige Stelle kann zentrale Akteneinsichtstermine bestimmen. ³Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind 10 Jahre, die Niederschriften gemäß § 27 Absatz 1 15 Jahre aufzubewahren. ⁴Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 28 Absatz 1 beziehungsweise § 29 Absatz 1. ⁵Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 33 Prüfung von Zusatzqualifikationen

¹Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend für die Abnahme von Prüfungen gemäß § 49 des Berufsbildungsgesetzes (Zusatzqualifikationsprüfungen). ²Das Ergebnis der Prüfung nach § 37 des Berufsbildungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 34

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Genehmigung

schulungsprüfung im Ausbildungsberuf Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement vom 18. Juli 2014 außer Kraft.

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

(3) Die Prüfungsordnung wurde durch Erlass des Staatsministeriums des Innern vom 4. Juli 2025 – Az.: 13-600/1/2-2025/51058 – genehmigt.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Landesdirektion Sachsen für die Abschlussprüfung sowie die Um-

Chemnitz, den 4. Juli 2025

Landesdirektion Sachsen
Béla Bélafi
Präsident

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für das Verkehrsbauvorhaben „S 178 Hang- und Felssicherung am Hirschberg bei Schlottwitz“

Vom 8. Juli 2025

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 27. Juni 2025, Gz.: 32-0522/71627/15, wurde der Plan für das oben genannte Bauvorhaben gemäß § 39 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, festgestellt.

II.

1. Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.
2. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen

**vom 4. August 2025 bis einschließlich
18. August 2025**

in der Stadtverwaltung Glashütte, Hauptstraße 42, Zimmer 112/113, 01768 Glashütte während der allgemeinen Dienstzeiten

Montag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und in der Stadtverwaltung Liebstadt, Rathaus, Kirchplatz 2, 01835 Liebstadt, während der Dienststunden

Montag	geschlossen
Dienstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
zu jedermanns Einsicht aus.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).
4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).
5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 32, Olbrichtplatz 1, 01099 Dresden, schriftlich angefordert werden.
6. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Planunterlagen im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> und auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> in der Rubrik „Infrastruktur/Staatsstraßen“ eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand des Vorhabens sind Hang- und Felssicherungsmaßnahmen auf einer Länge von circa 335 m entlang der S 178 unterhalb des Hirschberges unmittelbar nördlich der Ortschaft Schlottwitz im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Vorgesehen sind das Anbringen von Steinschlagschutznetzen, Einzelfelssicherungen sowie das Anbringen von drei Steinschlagschutzzäunen auf einer Länge von circa 180 m.

Hierdurch soll die Straße von Bau-km +0,360 bis Bau-km +0,545 vor Steinschlägen aus den Felsmassiven A, B, C und E sowie den dazwischenliegenden Rinnen I bis IV geschützt werden. Bauliche Veränderungen am Straßenkörper der S 178 sind im Zusammenhang mit der Maßnahme nicht vorgesehen. Ebenso erfolgen keine Eingriffe in das südwestlich fließende Oberflächengewässer „Müglitz“.

Gegenstand des Antrags ist auch ein landschaftspflegerischer Begleitplan sowie eine im Erläuterungsbericht integrierte Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese sieht wegen bestimmter Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (unter anderem Beseitigung von Einzelgehölzen am Waldrand, anlagebedingter Verlust von Felsstandorten) verschie-

dene naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor.

Die Dauer der Baumaßnahmen wird von der Vorhabenträgerin auf circa sechs Wochen eingeschätzt.

IV.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet die Feststellung des Plans. Zudem enthält er Nebenbestimmungen, insbesondere zu Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege, des Bodens und der Abfallwirtschaft/Altlasten sowie des Immissionsschutzes, zu den Belangen des Denkmalschutzes und zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen. Dem Vorhabenträger gegenüber wurden Auflagen, Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt. Damit darf das Bauvorhaben entsprechend dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses umgesetzt werden.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Der Beschluss ist nicht sofort vollziehbar.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Sächsischen Obergerichtsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Obergerichtsgericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen) erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung auch elektronisch erhoben werden.

Hinweis: Seit dem 1. Januar 2022 muss der in § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat aufschiebende Wirkung.

Leipzig, den 8. Juli 2025

Landesdirektion Sachsen
Andrea Staude
Vizepräsidentin

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485 260
Telefax: 0351 485 2661
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

17. Juli 2025

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 244,54 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 62,77 Euro Postversand) bzw. 142,19 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 11,03 Euro zzgl. 3,67 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Görlitz über die Genehmigung der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße vom 3. Juni 2025 Vom 7. Juli 2025

Das Landratsamt Görlitz hat mit Bescheid vom 17. Juni 2025, Az.: 11.1.5.01-5080-3-3, die von der Versammlung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße mit Beschluss Nummer 09/2025 am 2. Juni 2025 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße genehmigt.

Rechtsgrundlage dieser Genehmigung ist § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenar-

beit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist.

Gemäß § 26 Absatz 3 und § 13 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit werden hiermit die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße und deren Genehmigung bekannt gemacht.

Görlitz, den 7. Juli 2025

Landratsamt Görlitz
Weber
2. Beigeordnete

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße

Auf der Grundlage von § 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße am 02.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 18 wird durch folgende Fassung ersetzt:

§ 18

Öffentliche Bekanntmachung/Ortsübliche Bekanntgabe

Der § 18 ff. regelt öffentliche Bekanntmachungen des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben

für den Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße.

Artikel 2

Nach § 18 werden die § 18 a bis 18 f eingefügt:

§ 18 a

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße erfolgen durch Veröffentlichung in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße auf der Internetseite www.weisserschoeeps-neisse.de unter der Rubrik „Amtsblatt“. Die elektronische Form des Amtsblattes gilt als die authentische Form.

(2) Soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Abdruck im papiergebundenen Amtsblatt bzw. durch Abdruck in der Sächsischen Zeitung.

(3) Soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften eine zusätzliche Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung im Internet vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung auf der Internetseite www.weisserschoeeps-neisse.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.

(4) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder

Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 18 b

Ortsübliche Bekanntgabe

Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntgabe“ erfolgt, soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, auf der Internetseite www.weisserschoeeps-neisse.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ sowie der Mitgliedsgemeinden jeweils unter der Rubrik Bekanntmachungen.

Internetseite

Gemeinde Horka

www.horka.de

Internetseite

Gemeinde Kodersdorf

www.kodersdorf.de

Internetseite

Gemeinde Neißeau

www.neisseau.de

Internetseite

Gemeinde Schöpstal

www.gemeinde-schoepstal.de

Die Bekanntmachungssatzungen der Mitgliedsgemeinden sind entsprechend zu beachten.

§ 18 c

Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie an einer bestimmten Stelle im Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße, Straße der Freundschaft 1, 02923 Kodersdorf zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Öffnungszeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen ausgelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 18 d

Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 18 e
Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Bekanntmachung vollzogen ist. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 5 vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 18 f
Sonstige Veröffentlichungen

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße, deren öffentliche

Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, können in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße veröffentlicht werden.

Artikel 3

Der § 22 wird um einen zweiten Absatz ergänzt:

§ 22
Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße vom 01.10.2022 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der Verbandssatzung tritt die Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) inkl. allen Änderungen außer Kraft.

Kodersdorf, 03.06.2025

Manfred Holl
Verbandsvorsitzender des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist,
 - c) ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

**Bekanntmachung
des Sächsischen Oberbergamts
über den Erörterungstermin und über die Ersetzung
von individuellen Benachrichtigungen über diesen Termin
im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren
zum Vorhaben „Kies Pirnaer Elbebogen“
auf den Gemarkungen Pratzschwitz und Birkwitz der Stadt Pirna,
Landkreis Sächsische Schweiz Osterzgebirge und den
Gemarkungen Pillnitz und Oberpoyritz der Stadt Dresden**

Vom 8. Juli 2025

I.

Das Sächsische Oberbergamt führt als für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des oben genannten Vorhabens zuständige Behörde auf Antrag des Bergbauunternehmers, der Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG mit Sitz in Glashüttenstraße 2, 01796 Pirna, unter dem Geschäftszeichen 23-0522/583 ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 52 Absatz 2a und § 57a des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I, Nummer 323) geändert worden ist, in Verbindung mit § 68 Absatz 1 und § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist und § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist sowie den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2023 gültigen Fassung durch.

II.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist die Zusammenführung der bisher zugelassenen Einzelvorhaben der Kiessandgewinnung zu einem Gesamtvorhaben und die koordinierte Weiterführung der Rohstoffgewinnung in der Kiessandlagerstätte im sogenannten „Pirnaer Elbebogen“ auf der rechten Elbseite unmittelbar stromabwärts der Stadt Pirna.

Das Gesamtvorhaben mit einem beantragten räumlichen Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplans von insgesamt 92,7 ha besteht wie bisher aus drei Einzelvorhaben:

- Weiterführung Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz (Einzelvorhaben 1), Größe circa 36 ha,
- Weiterführung Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld (Einzelvorhaben 2), Größe circa 9 ha,
- Neuaufschluss Kiessandtagebau Söbrigen (Einzelvorhaben 3), Größe circa 48 ha.

Für das Vorhaben ist eine Laufzeit von circa 15 Jahren vorgesehen.

Für das Bergbauvorhaben, für landschaftspflegerische Maßnahmen sowie naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen werden Flurstücke in den Gemarkungen Pillnitz und Oberpoyritz der Stadt Dresden sowie Flurstücke in den Gemarkungen Pratzschwitz und Birkwitz der Stadt Pirna beansprucht.

Im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens beteiligte das Sächsische Oberbergamt die Behörden, Gemeinden und anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie die Öffentlichkeit. Dazu wurde zuletzt der obligatorische Rahmenbetriebsplan vom 21. Dezember 2021 in der Fassung der II. Tektur vom 31. Mai 2024 auf Anforderung des Sächsischen Oberbergamtes im Zeitraum vom 23. Juli 2024 bis 22. August 2024 jeweils in den Stadtverwaltungen Dresden und Pirna zur Einsichtnahme ausgelegt. Außerdem wurden die Planunterlagen im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen zugänglich gemacht.

Die zu dem Plan eingegangenen Stellungnahmen, Einwendungen und Äußerungen wurden vom Unternehmer und dem Sächsischen Oberbergamt ausgewertet.

III.

Die Erörterung der zu den Planunterlagen eingegangenen Stellungnahmen, Einwendungen und Äußerungen erfolgt an mehreren Tagen wie folgt:

**Dienstag, 12. August 2025,
Mittwoch, 13. August 2025,
Donnerstag, 14. August 2025,
jeweils ab 9:30 Uhr
im Kreistagssaal des Landkreises
Sächsische Schweiz/Osterzgebirge,
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna.**

Gegenstand der Erörterung sind die Planunterlagen des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes vom 21. Dezember 2021 in der Fassung der II. Tektur vom 31. Mai 2024.

Der Einlass in den Verhandlungsraum erfolgt jeweils circa 30 Minuten vor Beginn.

Bei Bedarf wird die Erörterung am **Freitag, 15. August 2025 ab 9:30 Uhr** (Ersatztermin) am selben Ort fortgesetzt.

Jeder Erörterungstag beginnt mit einleitenden Erläuterungen zum Stand des Verfahrens durch das Sächsische Oberbergamt und zum Vorhaben durch den Vorhabenträger.

Die sich daran jeweils anschließende Erörterung erfolgt themenbezogen. Erörtert werden jeweils alle zu dem jeweiligen Thema eingegangenen Stellungnahmen von Behörden, Gemeinden und anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie Einwendungen und Äußerungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Folgende themenbezogene Tagesordnung ist vorgesehen:

Dienstag, 12. August 2025:

- a) Verfahren,
- b) Bergbau (unter anderem Rohstoffbedarf, Dauer, Abbau, Betriebsanlagen und Einrichtungen, Kieswerk, Wiedernutzbarmachung, Sicherheitsleistung),
- c) Raumordnung/Landesplanung (unter anderem Grundlagen, Regionalplan, Flächengröße/Rohstoffbedarf),
- d) Denkmalschutz,
- e) Bodenschutz (unter anderem Bodenverlust, Boden, Altlasten, Abfall),
- f) Baurecht,
- g) Straßenrecht (unter anderem Verkehr, Straßenanschluss),
- h) Immissionsschutz (unter anderem Grundlagen, Lärm, Staub, Licht),
- i) Infrastruktur (unter anderem Strom, Gas, Wasserversorgung, Telekommunikation, Fernwärme).

Mittwoch, 13. August 2025:

- j) Wasserhaushalt (unter anderem Hydrogeologie, Bewirtschaftungsziele, Überschwemmungsgefahr),
- k) Wasserwirtschaft (unter anderem Gewässerausbau, Benutzungen, wasserwirtschaftliche Anlagen),
- l) Naturschutz (unter anderem Grundlagen, Eingriffsausgleich, Artenschutz, Natura 2000, Biotopschutz, Landschaftsschutzgebiet, Wiedernutzbarmachung).

Donnerstag, 14. August 2025

- m) Umweltverträglichkeitsprüfung (unter anderem Grundlagen, Untersuchungsraum, Schutzgüter (Mensch, Tiere/Pflanzen, Boden/Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, kulturelles Erbe)),
- n) In eigenen Rechten betroffene Einwender, soweit noch nicht bei den Fachthemen erörtert.

Je nach Erörterungsbedarf zu den einzelnen Fachthemen kann sich die Erörterung nachfolgender Fachthemen auf den jeweiligen Folgetag verschieben.

Ein Reservetag, Freitag, der 15. August 2025, ist vorgesehen. Über dessen Inanspruchnahme wird am 14. August 2025 während der Erörterung entschieden.

Der Termin endet, wenn alle Einwendungen und Stellungnahmen erörtert worden sind.

IV.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

- a) Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen und Äußerungen abgegeben haben, erörtert.
- b) Die Behörden und der Vorhabenträger wurden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.
- c) Die Benachrichtigung der weiteren zur Teilnahme Berechtigten wird, da außer der Benachrichtigung der Behörden und des Vorhabenträgers mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen gewesen wären, ersetzt durch die öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im Sächsischen Amtsblatt und in örtlichen Tageszeitungen die in dem Bereich verbreitet sind in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekannt gemacht wird.
- d) Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (§ 73 Absatz 6 Satz 6 und § 68 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Der Teilnehmerkreis ist beschränkt auf die oben unter a) genannten Beteiligten. Es erfolgt eine Einlasskontrolle.
- e) Bei Ausbleiben eines Beteiligten zum Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin, auch nur an einzelnen Erörterungstagen, ist jedem der Einwendungen oder Stellungnahmen abgegeben hat oder von dem Vorhaben betroffen ist freigestellt. Das Erscheinen zum Erörterungstermin ist zur Aufrechterhaltung einer erhobenen Einwendung nicht erforderlich.
- f) Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist möglich. Vertreter haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
- g) Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- h) Eine Entscheidung über die im Verfahren erhobenen Einwendungen erfolgt mit dem Planfeststellungsbeschluss.
- i) Nach der Datenschutz-Grundverordnung wird über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten informiert, unter anderem über die Rechte der „Betroffenen“, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden. Zur Datenschutzerklärung gelangen Sie über folgenden Link:

https://www.oba.sachsen.de/download/Formblatt_Datenschutz_Informationen_zu_PFV.pdf

Diese Bekanntmachung wird gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung auch auf den Internetseiten der Städte Dresden und Pirna sowie im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen zugänglich gemacht unter:

<https://mitdenken.sachsen.de/1055116>

Freiberg, den 8. Juli 2025

Sächsisches Oberbergamt
Dr. Falk Ebersbach
Referatsleiter

**Bekanntmachung
des Sächsischen Oberbergamtes
über die Feststellung des Nichtbestehens
der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Grubenwassergeothermie Tiefer Elbstolln“
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Vom 10. Juli 2025

Die DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH, Friedrich-List-Platz 2, 01069 Dresden stellte beim Sächsischen Oberbergamt am 18. November 2024 den Antrag auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, für die Errichtung einer Anlage zur Gewinnung von thermischer Energie aus dem Grubenwasser des Tiefen Elbstollns auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Dresden.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung einer Wärmepumpenanlage (als Großwärmepumpe) mit einer maximalen thermischen Leistung von 1,6 MW. Dazu sollen circa 160 m³/h Grubenwasser aus dem Tiefen Elbstolln gehoben und circa 6 K Wärmeenergie entzogen werden. Die geplante Anlage soll ein bestehendes Quartiersnetz zur Fernwärmeversorgung im Stadtteil Dresden-Gorbitz künftig mit thermischer Energie versorgen. Beim Tiefen Elbstolln handelt es sich um einen Entwässerungsstolln der Wismut GmbH, der Wasser aus alten Bergbaugruben unterirdisch in die Elbe ableitet. Für die Entnahme, Hebung und Rückführung des Grubenwassers sind drei Bohrungen zum Tiefen Elbstolln sowie eine Technikaverne im Stollen vorgesehen.

Der Betriebszeitraum der Anlage wird mit mindestens 50 Jahren angegeben. Eigentümer der für die Wärmepumpenanlage, die Bohrungen, die Leitungen und Zuwegungen betroffenen Flurstücke ist die Stadt Dresden. Eigentümer der für die Zufahrt zum Tiefen Elbstolln im Bereich des Mundlochs erforderlichen Flurstücke ist die Wismut GmbH.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben „Grubenwassergeothermie Tiefer Elbstolln“ der DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 1 Nummer 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben zu dem Ergebnis kam, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft.

Der Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Informationen zugrunde:

- Unterlage des Antragstellers in der Fassung vom 15. November 2024: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die

Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Grubenwassergeothermie Tiefer Elbstolln“,

- Unterlage des Antragstellers in der Fassung vom 15. November 2024: Vorhabenbeschreibung,
- Stellungnahme der Stadt Dresden, Umweltamt, Abteilung Stadtökologie vom 5. März 2025.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Im Rahmen des geplanten Vorhabens werden keine in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben in Verbindung mit der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgegebenen Größen- und Leistungswerte erreicht beziehungsweise überschritten.

Durch die geplanten Maßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Schutzgüter Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander) zu erwarten.

Das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen können mit den vorliegenden Unterlagen als nicht erheblich bewertet werden. Es bestehen auch keine grenzüberschreitenden Auswirkungen.

Keine der möglichen Auswirkungen ist als erheblich nachteilig im Sinne des § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung anzusehen, die nach § 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig beziehungsweise zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben). Derartiges ist nicht bekannt, die maßgeblichen Schwellenwerte werden nicht überschritten.

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 

Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, auf Antrag zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <https://www.oba.sachsen.de/oeffentliche-bekanntmachungen-4591.html> einsehbar.

Freiberg, den 10. Juli 2025

Sächsisches Oberbergamt
Dr. Falk Ebersbach
Referatsleiter